



Reglement über die Abgabe von Wasser

**vom
26. November 2012**

Änderungen per 1. Januar 2014



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Vertragsverhältnis zwischen den Gemeindewerken Neuenhof und dem Kunden	4
C. Umfang und Regelmässigkeit der Wasserabgabe	5
D. An- und Abmeldung	7
E. Aufbau, Betrieb und Instandhaltung des Verteilnetzes	8
F. Anschluss an das Verteilnetz	9
G. Öffentliche Hydranten	11
H. Hausinstallationen	11
I. Messeinrichtungen	13
J. Kompetenz für Wasserpreise und Anschlussgebühr	15
K. Rechnungsstellung und Zahlung	15
L. Einstellung der Wasserlieferung	16
M. Störungen, Auskünfte und Beschwerden	16
N. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17



Die Einwohnergemeindeversammlung von Neuenhof erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG, SAR 713.100) vom 19. Januar 1993, hiermit folgendes Reglement über die Abgabe von Wasser an die Kunden des Wasserwerkes Neuenhof.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern (Kunden) sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 3

Aufgaben

Die Gemeinde liefert durch die Gemeindewerke Neuenhof in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

§ 4

Umfang der Wasserversorgung, Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das öffentliche Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle weiteren der Wasserversorgung dienenden Rechte und Einrichtungen.

² Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich dabei nach der Gewässerschutzgesetzgebung.



§ 5

Ausserordentliche
Verhältnisse

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unangemessener Härte führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Dabei ist das öffentliche Interesse zu wahren.

B. Vertragsverhältnis zwischen den Gemeindewerken Neuenhof und dem Kunden

§ 6

Rechtsverhältnis

¹ Das vorliegende Reglement und die von den Gemeindewerken Neuenhof erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Preise bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Gemeindewerken Neuenhof und dem Kunden.

² Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und des Amtes für Verbraucherschutz (AVS) bleiben vorbehalten.

§ 7

Kunde

¹ Als Kunden im Sinne dieses Reglementes gelten die Liegenschaftseigentümer bzw. die Baurechtinhaber sowie die Wasserbezüger. Mit dem Bezug von Wasser oder bei speziellen Vereinbarungen mit Abschluss eines Vertrages wird ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründet und es endet zu dem in der korrekt erfolgten Abmeldung angegebenen Zeitpunkt.

² Bei Handänderungen wechselt die Kundenbeziehung auf den neuen Eigentümer.

§ 8

Spezielle Vereinbarungen

¹ Liegen bezüglich Belieferung besondere Verhältnisse vor (z. B. von den Verteilanlagen weit entfernte Kunden, temporäre Anschlüsse) oder ist der Anschluss in einer speziellen Druckzone erforderlich, so können die Gemeindewerke Neuenhof Anschluss- und Lieferverträge abschliessen, die von diesem Reglement und der gültigen Preisliste abweichen.

² Der Wasserbezug bei Dritten auf dem Gemeindegebiet von Neuenhof ist nur mit dem Einverständnis der Gemeindewerke Neuenhof erlaubt.



§ 9

Wasseraustausch
zwischen Kunden

Der Kunde darf sein Wasser grundsätzlich nur auf seinem Grundstück verwenden. Das Weiterverteilen an benachbarte Grundstücke und Liegenschaften ist nur im Einverständnis mit den Gemeindewerken Neuenhof erlaubt.

§ 10

Durchleitungsrechte

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für den Bau und Betrieb von Wasserleitungen zu gewähren. Die Leitungstrassen, die Art der Leitung und notwendige Anlagen werden nach den Erfordernissen eines möglichst optimalen Netzaufbaus festgelegt. Bei Durchleitung durch private Grundstücke wird auf die Interessen der Eigentümer gebührend Rücksicht genommen. Kommt für die Durchleitungsrechte keine Vereinbarung zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht geltend machen.

² Die Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen und die zugehörigen Versorgungsleitungen zu den Kunden werden durch diese kostenlos zur Verfügung gestellt.

³ Für Durchleitungsrechte sind die Gemeindewerke Neuenhof berechtigt, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

C. Umfang und Regelmässigkeit der Wasserabgabe

§ 11

Lieferungsbereich

¹ Die Gemeindewerke Neuenhof liefern in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die Gemeindewerke Neuenhof erstellen, erweitern oder verstärken die Anlagen der Wasserversorgung nach wirtschaftlichen und technischen Kriterien und im Einklang mit dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde und bewerkstelligen die Instandhaltung der im öffentlichen Bereich vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

² Wenn Anschlussanträge für Bauten ausserhalb der Bauzone gestellt werden, kann zu den Anschlussgebühren zusätzlich ein einmaliger Netzkostenbeitrag verlangt werden.

³ Wasser ist ein rares Gut und ist deshalb sparsam zu gebrauchen. Jede Art von Wasserverschwendung ist untersagt.



§ 12

Regelmässigkeit
und Qualität der
Lieferung

¹ Vorbehältlich besonderer Vereinbarungen liefern die Gemeindewerke Neuenhof im Normalfall ununterbrochen Wasser.

² Das Wasser muss bei der Abgabe an die Kunden den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die Gemeindewerke Neuenhof gewährleisten eine den eidgenössischen und kantonalen Anforderungen entsprechende Beschaffenheit des Wassers.

³ Die Gemeindewerke Neuenhof sorgen für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz. Eine jederzeit einwandfreie Qualität des Wassers und des Wasserdrucks kann von den Gemeindewerken Neuenhof jedoch nicht garantiert werden.

⁴ Trinkwasserverunreinigungen, die im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Kunden keinen Anspruch auf Reduktion der Bezugskosten.

§ 13

Wasser für besondere Zwecke

¹ Anlagen mit hohem Wasserverbrauch oder mit grossem Spitzenbedarf (z.B. Klimaanlage, Wassermotoren, Bassins, Brunnen, usw.) bedürfen einer besonderen Bewilligung der Gemeindewerke Neuenhof. Ebenso bedarf der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke einer Genehmigung.

² In solchen Fällen behalten sich die Gemeindewerke Neuenhof vor, separate Messungen zu veranlassen, besondere Vorschriften zu erlassen sowie spezielle Wasserpreise anzuwenden.

§ 14

Liefereinschränkungen

¹ Einschränkungen oder zeitweise Einstellung der Wasserlieferung bei Wassermangel, Notfällen, qualitativer Beeinträchtigung des Wassers oder aus anderen betrieblichen Gründen (Brandfälle, Instandhaltung, Störungen, u.a.) bleiben vorbehalten. Vorhersehbare Unterbrechungen der Wasserlieferung werden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

² In besonderen Fällen kann der Gemeinderat das Wässern von Gärten, Sportanlagen, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Fahrzeugen sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.



§ 15

Empfindliche Apparate, Wassertiere Empfindliche Apparate sind für den Fall von Einschränkungen bei der Wasserlieferung von den Kunden durch geeignete Massnahmen zu schützen. Besitzer von Aquarien, Fischtrögen usw. haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutz der Tiere bei Liefereinschränkungen zu sorgen.

§ 16

Haftung ¹ Die Haftung der Gemeindewerke Neuenhof richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

² Insbesondere haben Kunden keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung entsteht.

D. An- und Abmeldung

§ 17

Neuerstellung oder Änderung von Anschlüssen ¹ Für die Erstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses hat der Eigentümer einer Liegenschaft ein schriftliches Gesuch zu stellen.

² Bei Neu- und Umbauten sind dem Gesuch ein Situationsplan sowie die benötigten Grundriss- und Schnittpläne einzureichen, damit die Gemeindewerke Neuenhof die Kosten für die Neuerstellung bzw. Änderung des Anschlusses berechnen können.

§ 18

Meldung ¹ Anmeldung für den Wasserbezug und die Montage der Wasserzähler sind schriftlich an die Gemeindewerke Neuenhof zu richten.

² Die Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen darf nur in Absprache mit den Gemeindewerken Neuenhof erfolgen.

§ 19

Eigentumswechsel Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist den Gemeindewerken Neuenhof rechtzeitig und schriftlich zu melden, unter Angabe des alten und neuen Eigentümers sowie dem Zeitpunkt des Wechsels.



§ 20

Auflösung und
Kündigungsfrist

¹ Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart wurde, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Wasserbezüger haftet für die Bezahlung des bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bezogenen Wassers (Mengen- und Grundpreis).

² Bei einem infolge Kündigung beendeten Bezugsverhältnis können die Gemeindewerke Neuenhof nach schriftlicher Anzeige an den Eigentümer den Anschluss ab der Versorgungsleitung unterbrechen.

E. Aufbau, Betrieb und Instandhaltung des Verteilnetzes

§ 21

Leitungskategorien

Das Verteilnetz besteht aus drei Kategorien von Leitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen).

§ 22

Hauptleitungen

Als Hauptleitungen werden alle Leitungen bezeichnet, die die Speisung der einzelnen Quartiernetze ab Pumpwerk bzw. Reservoir sowie den Querverbund über das ganze Versorgungsgebiet sicherstellen.

§ 23

Versorgungsleitun-
gen

Die Versorgungsleitungen sind von verschiedenen Kunden gemeinsam genutzte Leitungen. Sie übernehmen das Wasser von den Hauptleitungen und verteilen es zu den Anschlussleitungen der einzelnen Hausanschlüsse.

§ 24

Anschlussleitungen

Als Anschlussleitung wird das Teilstück ab Versorgungsleitung bis und mit Hauptabstelhahn im Gebäudeinnern oder im Zählerschacht des Kunden bezeichnet.

§ 25

Abgrenzung Eigen-
tum

¹ Die Haupt- und Versorgungsleitungen sind Eigentum der Gemeindewerke Neuenhof und werden von ihnen erstellt und unterhalten. Sie werden wenn möglich im öffentlichen Grund verlegt. Wo es die Verhältnisse erfordern, können die Gemeindewerke Neuenhof auch privates Grundeigentum gemäss § 10 in Anspruch nehmen.

² Anschlussleitungen sind Eigentum des Kunden.



§ 26

Überbauung und
Bepflanzung

Die Trassees für Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf öffentlichen oder privaten Grundstücken sind freizuhalten. Eine allfällige notwendige Freilegung von Leitungen muss stets ohne zusätzliche Aufwendungen erfolgen können.

§ 27

Hinweistafeln

¹ Wasserschieber können durch eine Hinweistafel markiert werden. Die Gemeindewerke Neuenhof sind berechtigt, die notwendigen Hinweistafeln auch auf privaten Grundstücken (Gebäude, Mauern, usw.) nach Absprache mit den Grundeigentümern entschädigungslos anzubringen.

² Hinweistafeln dürfen weder entfernt noch zugedeckt werden.

§ 28

Änderungen infolge
Neu- und Ausbauten

Werden bei Neu- und Umbauten von Strassen, Plätzen, Gebäuden usw. Änderungen an Wasserleitungen notwendig, so werden die Kosten wie folgt übernommen:

- a) die Gemeindewerke Neuenhof übernehmen die Kosten für die begründete und notwendige Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen auf privaten Grundstücken;
- b) der Verursacher der Änderung übernimmt die Kosten für die Verlegung von Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf öffentlichem Grund.

F. Anschluss an das Verteilnetz

§ 29

Erstellung

¹ Anschlussleitungen werden nur basierend auf einem bewilligten, vollständigen Anschlussgesuch erstellt.

² Die Gemeindewerke Neuenhof bestimmen die Anschlussstelle an das Netz, die Leitungsführung, die Dimensionierung der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie die Platzierung des Hauptabstelhahns und des Wasserzählers bzw. Zählerschachts.

³ Die Erstellung, die Inbetriebnahme und die Instandhaltung der Anschlussleitung werden durch die Gemeindewerke Neuenhof bzw. dessen Beauftragten vorgenommen (Tiefbauarbeiten können dabei vom Kunden selber organisiert resp. vorgenommen werden).



§ 30

Hausschieber Jede Anschlussleitung wird mit einem Schieber möglichst nahe der Versorgungsleitung versehen.

§ 31

Anzahl Hausanschlüsse ¹ In der Regel erstellen die Gemeindewerke Neuenhof pro Liegenschaft bzw. bei Gebäudekomplexen für jedes Objekt mit eigener Hausnummer einen Anschluss mit Zähler.

² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können die Gemeindewerke Neuenhof Ausnahmen unter separaten Bedingungen erlauben.

§ 32

Einholen von Durchleitungsrechten Sind für die eigene Anschlussleitung Durchleitungsrechte auf privaten Liegenschaften Dritter einzuholen, hat dies durch den Kunden selber zu erfolgen. Vor Beginn der Anschlussarbeiten sind entsprechende Dienstbarkeitsverträge den Gemeindewerken Neuenhof schriftlich zuzustellen.

§ 33

Anschlussgebühren ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche (Wohnbauten) bzw. pro m² anrechenbare Betriebsfläche (übrige Bauten). Die Gebühr ist in der Preisliste über die Abgabe von Wasser festgelegt.

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen (insbesondere auch in Untergeschossen) einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der mauer- und Wandquerschnitte.

³ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen/Gewerbe oder Wohnen/Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁴ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Bruttogeschoss- bzw. Betriebsfläche erhoben.



⁶ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasserversorgung verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet, eine Rückerstattung erfolgt nicht.

⁷ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

⁸ Der Gemeinderat verfügt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung die mutmasslichen, aufgrund der bewilligten Pläne berechnete Anschlussgebühren. Er kann deren Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

⁹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Bauten erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung fällig.

§ 34

Kosten

Zusätzlich zur Anschlussgebühr sind auch die Kosten für die Erstellung oder Änderung einer Anschlussleitung (inkl. Tiefbau) durch den Kunden zu tragen.

§ 35

Kosten für
Instandhaltung

Instandhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung werden durch die Gemeindewerke Neuenhof besorgt. Die Kosten dafür sind analog der Regelung für die Erstellung bzw. Änderung einer Anschlussleitung durch den Kunden zu übernehmen.

G. Öffentliche Hydranten

§ 36

Zweck und
Benützung

¹ Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der Gemeindewerke Neuenhof ist untersagt.

² Hydranten, Schieber und Schieberrahmen sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich und gut sichtbar sein.

³ In der Nähe von Hydranten dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt werden.



§ 37

Bewilligte
Benützung

Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch die von den Gemeindewerken Neuenhof bewilligte Benutzung eines Hydranten durch Dritte entsteht, haftet der Benutzer.

H. Hausinstallationen

§ 38

Begriff, Kosten

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlagenteile, inkl. Druckerhöhungsanlagen und dergleichen bezeichnet, die sich hausseitig des Hauptabstellhahns befinden. Erstellung und Instandhaltung der Hausinstallation gehen zu Lasten des Kunden.

§ 39

Ausführung

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure durchgeführt werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern. Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in das Wasserleitungsnetz ausgeschlossen ist. Die Gemeindewerke Neuenhof können in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen, welche das vorgelagerte Wassernetz schützen.

§ 40

Ausführungsvor-
schriften

Für Projektierung, Erstellung und Instandhaltung von Hausinstallationen gelten die Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

§ 41

Meldepflicht,
Planunterlagen

Jede Neuinstallation oder Änderung einer bestehenden Hausinstallation ist vom Installateur mit dem bei den Gemeindewerken Neuenhof erhältlichen Formular sowie den benötigten Planunterlagen zwecks Bewilligung einzureichen. Mit der Installation darf erst nach Eingang der Bewilligung begonnen werden.



§ 42

Prüfung vor
Inbetriebnahme

¹ Die Gemeindewerke Neuenhof sind berechtigt, Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.

² Die Gemeindewerke Neuenhof übernehmen auch bei einer erfolgreichen Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

³ Die Kosten für eine von den Gemeindewerken Neuenhof vor der Inbetriebnahme durchgeführten Prüfung übernehmen die Gemeindewerke Neuenhof selber. Allfällig notwendige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Kunden.

§ 43

Mängel

Vorschriftswidrig oder mangelhaft erstellte Hausinstallationen muss der Kunde auf schriftliche Aufforderung hin innert der von den Gemeindewerken Neuenhof angegebenen Frist ändern bzw. in Ordnung bringen. Unterlässt er dies, so sind die Gemeindewerke Neuenhof berechtigt, die Mängel auf Kosten des Kunden beheben zu lassen oder die Wasserabgabe ohne Recht auf Entschädigung einzustellen.

§ 44

Haftung des
Kunden

Der Kunde haftet gegenüber den Gemeindewerken Neuenhof für alle Schäden, die den Gemeindewerken Neuenhof durch unsachgemässe Installationen, falsche Handhabung sowie ungenügende Instandhaltung entstehen.

I. Messeinrichtungen

§ 45

Wasserzähler

¹ Die Gemeindewerke Neuenhof bauen im Normalfall in jede an sein Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft einen Wasserzähler ein. Die Grösse des Zählers wird von den Gemeindewerken Neuenhof festgelegt.

² Vor dem Zähler dürfen keine Wasserentnahmemöglichkeiten vorhanden sein.

³ Wünscht ein Kunde den Einbau von zusätzlichen Zählern zu Kontrollzwecken, so werden diese durch die Gemeindewerke Neuenhof installiert und unterhalten. Für jeden solchen Zähler ist der Grundpreis gemäss der Preisliste zu entrichten.



	§ 46
Einbaumöglichkeit	Die Lieferung, Montage und Instandhaltung des Wasserzählers ist Sache der Gemeindewerke Neuenhof. Hausinstallationen sind so auszuführen, dass der Einbau des Wasserzählers ohne besondere Aufwendungen möglich ist.
	§ 47
Standort	<p>¹ Die Gemeindewerke Neuenhof bestimmen den Standort des Zählers, wobei den Wünschen des Kunden nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Der Kunde hat den Platz für den Einbau des Zählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Der Platz muss so beleuchtet sein, dass der Wasserzähler ohne Hilfsmittel abgelesen werden kann. Der Zähler muss frostsicher und vor Beschädigungen geschützt sowie für Ablesung und Instandhaltung leicht zugänglich platziert werden können.</p> <p>³ Allfälliges bei Arbeiten am Zähler auslaufendes Wasser muss bauseits so abgeleitet werden können, dass keine Schäden entstehen.</p>
	§ 48
Wasserzähler- schächte	Schächte zur Unterbringung von Zählern sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist. Art und Grösse des Schachtes werden in diesem Fall von den Gemeindewerken Neuenhof bestimmt. Die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
	§ 49
Eigentum, Haftung	Wasserzähler bleiben im Eigentum der Gemeindewerke Neuenhof. Es sind keine Manipulationen am Zähler zulässig. Für Beschädigungen an Zählern durch Frost, Schlag, Druck, Manipulation, etc. haftet der Kunde.
	§ 50
Revision, Störung, Prüfung	<p>¹ Die periodische Revision der Zähler übernehmen die Gemeindewerke Neuenhof. Stellt der Kunde Störungen am Zähler fest, so hat er dies den Gemeindewerken Neuenhof unverzüglich zu melden.</p> <p>² Der Kunde kann jederzeit die Prüfung eines Wasserzählers verlangen, wenn Zweifel über die korrekte Messung vorhanden sind.</p> <p>³ Wird eine fehlerhafte Messung festgestellt, so tragen die Gemeindewerke Neuenhof die Kosten für die Prüfung, andernfalls übernimmt der Kunde die Kosten für die Prüfung.</p>



⁴ Ergeben sich bei der Prüfung grössere Abweichungen, so setzen die Gemeindewerke Neuenhof, unter Berücksichtigung der vom Kunden gemachten Angaben und anderer für die Ermittlung des Verbrauchs massgebenden Faktoren, den zu bezahlenden Wasserbezug fest.

§ 51

Ermittlung des
Wasserbezugs

¹ Für die Ermittlung des Wasserbezugs sind die Angaben auf dem Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch die Gemeindewerke Neuenhof oder dessen Beauftragten.

² Wasserverluste in Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

J. Kompetenz für Wasserpreise und Anschlussgebühren

§ 52

Kompetenz

Die Grundlagen zur Festsetzung der Wasserpreise (Mengen- und Grundpreis) sowie der Anschlussgebühr werden von den Gemeindewerken Neuenhof erarbeitet. Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst über die Anschlussgebühr und die Mengen- und Grundpreise.

K. Rechnungsstellung und Zahlung

§ 53

Rechnungsstellung
und Art der Zahlung

¹ Die Rechnungsstellung für den Wasserbezug erfolgt in Form einer Verfügung in regelmässigen Abständen. Dagegen kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen nach deren Eröffnung Einsprache erhoben werden.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des mutmasslichen Wasserbezugs gestellt werden (Akontozahlungen).

³ Bei mehrfachem Zahlungsverzug und/oder bei Vermutung von Debitorenverlust sind die Gemeindewerke Neuenhof berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Vorauszahlungszähler einzubauen.

⁴ Vorauszahlungszähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Vorauszahlung zur Tilgung bestehender Forderungen eingesetzt wird.



§ 54

Zahlungsfrist Zahlungsfristen werden mit den Rechnungen festgesetzt. Es gelten in der Regel 30 Tage.

§ 55

Richtigstellung von Rechnungen Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern vorbehalten.

L. Einstellung der Wasserlieferung

§ 56

Verweigerung der Wasserabgabe Die Gemeindewerke Neuenhof sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Anzeige die Wasserabgabe zu verweigern, wenn:

- a) der Kunde reglementswidrig Wasser bezieht;
- b) der Kunde den Beauftragten des Werks den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert;
- c) der Kunde ausstehende Forderungen aus Wasserlieferungen nicht bezahlt und den Einbau eines Vorauszahlungszähler verweigert.

§ 57

Nachzahlungspflicht Bei vorsätzlicher Umgehung dieses Reglementes oder der Preis- und Gebührenbestimmungen sowie bei widerrechtlichem Wasserbezug hat der Kunde zu niedrig verrechnete Beträge in vollem Umfang, samt Zinsen, nachzuzahlen.

§ 58

Weiterbestand der Zahlungspflicht Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Kunden nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeindewerken Neuenhof und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

M. Störungen, Auskünfte und Beschwerden

§ 59

Störungen und Sicherheitsmassnahmen ¹ Störungen und ausserordentliche Wahrnehmungen an den Anlagen der Wasserversorgung sind den Gemeindewerken Neuenhof umgehend zu melden.



² Müssen in unmittelbarer Nähe von Wasserleitungen Arbeiten ausgeführt werden, so sind die Gemeindewerke Neuenhof davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

³ Vor Beginn von Grabarbeiten ist bei den Gemeindewerken Neuenhof nach der Lage der bestehenden Leitungen nachzufragen. Grabarbeiten sind mit der gebotenen Sorgfalt und gemäss den Anweisungen der Leitungseigentümer auszuführen. Das Abstecken und Markieren von Haupt- und Anschlussleitungen erfolgt unentgeltlich durch die Gemeindewerke Neuenhof.

⁴ Für Schäden aufgrund Missachtung dieser Bestimmung haben die Verursacher aufzukommen.

§ 60

Auskünfte

Während den normalen Bürozeiten erteilen die Gemeindewerke Neuenhof Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung.

§ 61

Beschwerden

¹ Reklamationen über das Verhalten der Gemeindewerke Neuenhof sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

² Gegen Entscheide der Gemeindewerke Neuenhof im Rahmen der Anwendung dieses Reglementes kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

N. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62

Frühere Erlasse

Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden, früheren Erlasse aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 12. Januar 1978. Nicht aufgehoben wird die am 25. Juni 2012 von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossene Preisliste. Sie gilt als Preisliste im Sinne des vorliegenden Reglementes.

§ 63

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2012 genehmigt und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Änderung von § 33 und Anpassung der Preisliste in Bezug auf die Anschlussgebühren an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2013, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2014.



§ 64

Übergangsbestimmungen

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

² Gebühren für vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes erteilte Anschluss- bzw. Baubewilligungen werden nach altem Recht festgesetzt.

Neuenhof, 26. November 2012



GEMEINDERAT NEUENHOF
Gemeindeammann

Susanne Voser

Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte